**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 8 (1946)

Heft: 1

**Artikel:** Zur Volksabstimmung am 10. Februar über den Verkehrsartikel 23ter

der Bundesverfassung

Autor: Laufer, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1049001

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zur Volksabstimmung am 10. Februar 1946 über den Verkehrsartikel 23ter der Bundesverfassung

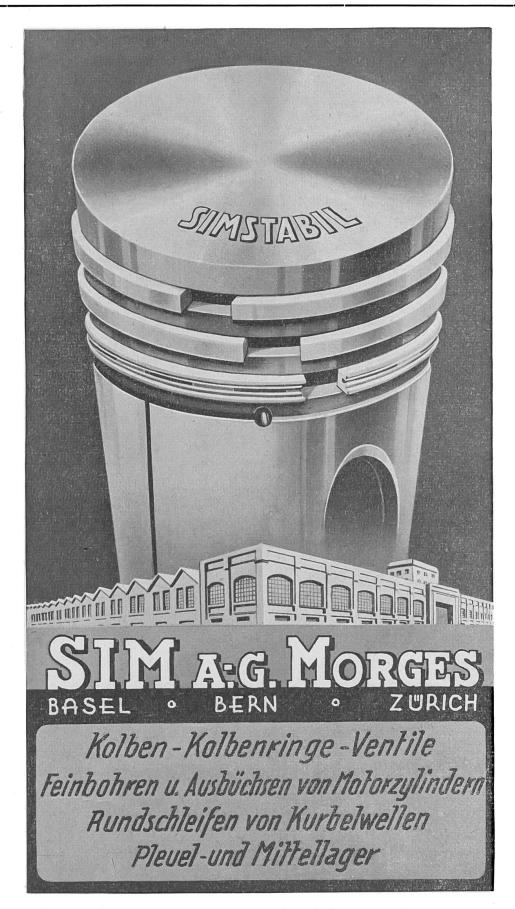
Der an anderer Stelle dieses Heftes wörtlich aufgeführte Verkehrsartikel 23ter der Bundesverfassung (BV.) versucht, das Verkehrsproblem, soweit es sich um die Eisenbahnen und die motorischen Transporte auf der öffentlichen Straße, zu Wasser oder in der Luft handelt, unter Wahrung der Interessen der Volkswirtschaft und der Landesverteidigung durch die Gesetzgebung zu regeln.

Daß eine Regelung der Zusammenarbeit und des Wettbewerbes der Verkehrsmittel notwendig ist, wird wohl niemand bestreiten wollen. Was vielleicht bei liberalistisch eingestellten Stimmberechtigten zu Bedenken Anlaß geben könnte, ist der Schlußsatz des von der Bundesversammlung zur Annahme vorgeschlagenen Verkehrsartikels 23ter, welcher wie folgt lautet: «Dabei kann sie (die Gesetzgebung) nötigenfalls vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.»

Die Gegner befürchten vor allem, daß den Eisenbahnen durch das Gesetz eine Vorzugsstellung eingeräumt werde, daß der Werkverkehr, d. h. der Warentransport mit eigenen Motorfahrzeugen und eigenem Personal eingeschnürt und daß die unentgeltliche, nicht gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Waren ebenfalls der Konzessionspflicht unterstellt werde. Sie behaupten, daß der Schutz der Bahnen durch die Unterdrückung des übrigen Verkehrs, die das einzige und wirkliche Ziel des neuen Verfassungsartikels sei, eine falsche Politik darstellt. — Der Verkehrsartikel 23ter ist im Januar 1945 vom Nationalrat mit 104 gegen 16 und vom Ständerat mit 24 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Wahrscheinlich befanden sich unter den Annehmenden auch Automobilisten und Lastwagenbesitzer, die sich der Folgen ihrer Stellungnahme wohl bewußt waren. Um so erfreulicher war das Resultat der Abstimmung in der Bundesversammlung!

Seit 1940 steht ein dringlicher Bundesbeschluß, die Autotransportordnung (ATO), in welcher der Landwirtschaftstraktor eine Sonderstellung einnimmt, in Kraft. Im Jahre 1945 ist die Gültigkeit dieses Beschlusses um fünf Jahre, d. h. bis Ende 1950, verlängert worden. Die ATO ordnet den gewerbsmäßigen Transport und den gemischten Verkehr. Ihr Ziel ist, den Wettbewerb zwischen dem Motor-Transportgewerbe und andern Verkehrsmitteln in geordnete Bahnen zu lenken.

Die Erfahrungen, welche seit Inkrafttreten der ATO gesammelt werden konnten, sollen in der künftigen Gesetzgebung praktisch verwertet werden. Nach Art. 89, Absatz 2 BV., ist für den Erlaß eines Bundesgesetzes, das für normale (Friedens-) Zeiten gelten soll, die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich. Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird (Referendum). Bei der künftigen Verkehrsgesetzgebung handelt es sich also — das sagt der BV.-Artikel 23ter klar und deutlich — nicht



Telephon Morges 7 20 75 Basel (061) 3 13 34 Bern (031) 5 61 81 Zürich (051) 27 02 10

um einen dringlichen Bundesbeschluß, sondern um einen Erlaß, welcher dem Referendum unterstellt wird und über den das Volk entscheiden kann.

Es liegt also in der Hand der Stimmberechtigten, ein ihnen nicht genehmes Gesetz bachab zu schicken. Aber man darf eben den Gang zur Urne nicht scheuen! Daß unsere Schweizer Bahnen durch die Bestimmungen des künftigen Verkehrsgesetzes gegen eine drückende Konkurrenz durch die Motorfahrzeuge in Schutz genommen werden sollen, wird im Volke als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß die Eisenbahnen erhalten bleiben müssen, um ihre überaus wichtige volkswirtschaftliche Mission zu erfüllen und den Bedürfnissen der Landesverteidigung zu genügen. Dankbar wollen wir der Dienste unserer Schweizer Bahnen besonders während der beiden Weltkriege gedenken.

Es ist nun Aufgabe der Gesetzgebung, die Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsmittel zu ordnen, eine gerechte Arbeitsteilung, die den Bedürfnissen aller Benützer zu entsprechen hat, zu gewährleisten. Das schließt einen vernünftigen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln nicht aus.

Und nun das Abweichen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Wer diese durch die künftige Verkehrsgesetzgebung nicht verletzt wissen will, stimmt gegen die Vorlage vom 10. Februar. Er muß dann aber einen Zustand im Verkehrswesen in Kauf nehmen, der alles andere, nur nicht eine Ordnung darstellt. Es würde zu weit führen, die Verhältnisse, die sich aus einem gesetzlosen Zustand in bezug auf den zügellosen Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Transportunternehmungen, die sozialen Probleme der Angestellten usw. ergäben, zu schildern.

Welches ist nun das Fazit für uns landwirtschaftliche Traktorbesitzer? Wir müssen vor allem Vertrauen zu unsern gesetzgebenden Behörden haben; ohne Vertrauen sind alle ihre Bemühungen, einen gerechten Ausgleich unter den verschiedenen Transportanstalten zu erzielen, den Verkehr so zu lenken und zu fördern, daß die Volkswirtschaft den höchsten Nutzen daraus zieht, umsonst. Wir müssen vor allem das Interesse unseres Landes im Auge behalten und stimmen deshalb am 10. Februar 1946 für den BV-Artikel 23ter!!

F. Laufer.

**Kühler** für Traktoren, stat. Anlagen etc.

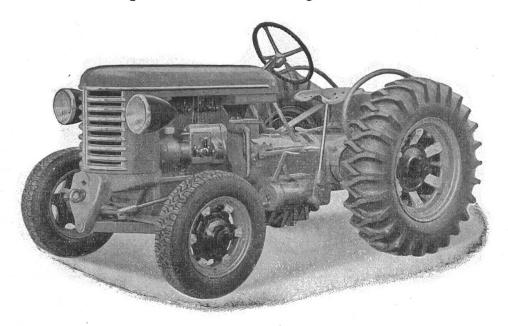
Brennstofftanks, Luft- und Benzinfilter

## ORION WERKE ZÜRICH

Hardturmstrasse 185, Telephon 25.26.00

# BUHRER-DIESEL TRAKTOREN

FÜR LANDWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE
2-Zylinder 25 PS 3-Zylinder 40 PS



Zentrale Zapfwelle - 7- oder 8-Gang-Getriebe und verschiedene weitere Neuerungen sind die Hauptmerkmale des Bührer-Diesel 1945

"BÜHRER" der fortschrittliche Schweizer-Traktor

FRITZ BÜHRER - HINWIL-ZÜRICH TRAKTOREN- UND MOTORENFABRIK

Telephon (051) 981361